

LBV-Resolution für den Erhalt von Wäldern im Eigentum von Bund, Freistaat und Kommunen:

„Öffentliche Wälder nicht für Industrie- und Gewerbegebiete opfern“

Beschlossen von der Landes-Delegiertenversammlung des LBV am 23.10.2021:

Der LBV fordert von den Verantwortlichen in den Regierungen und Parlamenten, dass keine Bundes- und Staatswaldflächen mehr für neue Industrie- und Gewerbeflächen verkauft werden dürfen. Das Gleiche gilt für Wälder von Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Wir appellieren insbesondere an die Bayerische Staatsregierung, mit einem Verkaufsstopp von Staatswaldflächen ein wichtiges Zeichen für mehr Arten- und Klimaschutz und weniger Flächenverbrauch zu setzen.

Begründung

Der Flächenfraß ist eines der größten Umweltprobleme hierzulande. In Bayern wurden im Jahr 2020 täglich 11,6 Hektar Land „verbraucht“, und damit mehr als in den Vorjahren. Diese Entwicklung steht im deutlichen Widerspruch zum Koalitionsvertrag von 2018, in dem sich CSU und Freie Wähler verpflichtet haben, den Flächenverbrauch in Bayern auf 5 Hektar pro Tag zu reduzieren.

Öffentliche Wälder geraten immer stärker in den Fokus kommunaler Planungen zur Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten. Allein in der Oberpfalz geht es derzeit in der Summe um über 200 Hektar Wald. Gerade öffentliche Wälder werden zunehmend als kommunale Verfügungsmasse behandelt. Nach Angaben des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden im Zeitraum 2008-2020 über 430 Hektar Staatswald verkauft, davon 240 Hektar an die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), u.a. um Kommunen nach dem Erwerb der Flächen die Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten auf diesen Flächen zu ermöglichen.

Bislang werden bei der Abgabe von Staatswaldflächen ausschließlich deren wirtschaftliche Entbehrlichkeit berücksichtigt, während ökologische Gründe keine Rolle spielen. Diese Vorgehensweise widerspricht der durch das Volksbegehren Artenvielfalt bedingten Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Dort heißt es in Art. 3, Nr. 2: „Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen.“

Es ist der Öffentlichkeit nicht mehr vermittelbar, dass trotz gegenteiliger politischer Zielsetzungen der Staat der Vernichtung ökologisch wertvoller Flächen Vorschub leistet.

Dies konterkariert alle öffentlichen Bekenntnisse zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, zu den vielfältigen Gemeinwohlleistungen des Waldes sowie zum Klima- und Naturschutz. Nicht zuletzt geht es dabei auch um die Glaubwürdigkeit der Politik. Umgekehrt könnte mit dem Stopp von Staatswaldverkäufen für Industrie- und Gewerbegebiete ein klares Zeichen gegen den Flächenfraß gesetzt werden.

Aus Sicht des LBV steht die großflächige Inanspruchnahme von Waldflächen für neue Gewerbe- und Industriegebiete in Konflikt mit den Zielvorgaben im Landesentwicklungsprogramm (LEP), insbesondere zur nachhaltigen Raumentwicklung (Vorrang für ökologische Belange!). Dasselbe gilt für das erst Ende 2020 geänderte Landesplanungsgesetz (Art. 6) und dessen Vorgaben zur Vermeidung von Zersiedelung und zum Flächensparen.

Der LBV fordert die Bayerische Staatsregierung und den Landtag auf, dafür zu sorgen, dass der Staat auf allen Ebenen seiner Vorbildfunktion in Sachen nachhaltiger Entwicklung, Bewahrung der Schöpfung und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen gerecht wird. Staatswälder und solche in kommunaler Hand dürfen nicht weiter Gegenstand von Planungen sein, die die Zerstörung der Waldflächen zur Folge haben.

Wälder sind vergleichsweise naturnahe Ökosysteme in einer Landschaft, die in weiten Teilen von naturfernen Strukturen (Siedlungen, intensiv genutzte Agrarflächen) geprägt ist. Sogar durch die Forstwirtschaft stark veränderte Wälder (z. B. Fichten- und Kiefernforste) sind vielfach auf dem Weg zu naturnäheren Strukturen und Baumartenzusammensetzungen, was auch als forstwirtschaftliches Ziel gilt. Wälder erfüllen neben ihrer ökonomischen Bedeutung eine Vielzahl von Funktionen, z. B. als Erholungsraum für Menschen und Lebensraum für unzählige Arten. Sie reinigen die Luft, haben ausgleichende Wirkung für das regionale Klima, schützen den Boden vor Erosion und sind Garant für sauberes Oberflächen- und Grundwasser. Sowohl die wachsenden Bäume als auch der Waldboden entziehen der Atmosphäre große Mengen Kohlendioxid. Wälder sind prägende Elemente unserer Landschaft und ihrer Ästhetik.

Die großflächige Umwandlung von Waldflächen zur Errichtung von Gewerbe- und Industriegebieten zerstören all die genannten Funktionen auf der betroffenen Fläche, gefährdet diese aber auch im weiteren Umfeld: Gewerbegebiete im Wald stellen eine dauerhafte Belastung für die umliegenden Bestände dar, gefährden Wasserzüge, vermindern die Funktion zum Immissionsschutz und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Erfahrungsgemäß müssen bei derartigen Vorhaben diverse Ausnahmeregelungen, v. a. beim Arten- und Naturschutz in Anspruch genommen werden, um überhaupt die Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Oft stehen dem Vorhaben auch Zielvorgaben aus den jeweiligen Regional- und Waldfunktionsplänen entgegen.